

# LORANTH

## STEUERBERATUNGS GmbH

Liebe Klienten!

Anbei senden wir wieder aktuelle Informationen zum Fixkostenzuschuss.

### **Corona Hilfsfonds - Fixkostenzuschuss**

Ein weiterer Baustein der Unterstützung für Unternehmen ist seit geraumer Zeit zu beantragen; das ist der Hilfsfonds, mit Hilfe dessen Fixkostenzuschüsse unter gewissen Voraussetzungen ausbezahlt werden. Die Anträge können über FinanzOnline eingebracht werden. Die Regelungen sind komplex, wir haben versucht für Sie die wesentlichen Punkte herauszuarbeiten.

### **Begünstigte Unternehmen**

Die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Fixkostenzuschusses aus dem Corona-Hilfsfonds setzt u.a. voraus:

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Im Wesentlichen erfolgt die operative Tätigkeit in Österreich,
- die Umsätze des Unternehmens sind im Betrachtungszeitraum um mindestens 40 % zurückgegangen,
- das Unternehmen darf am 31.12.2019 weder in Insolvenz sein und noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt
- das Unternehmen hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Senkung der Fixkosten und zum Erhalt der inländischen Arbeitsplätze gesetzt

### **Ausnahmen vom Fixkostenzuschuss**

Keinen Fixkostenzuschuss erhalten Unternehmen, die zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 3 % der Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Corona-Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

### **Welche Fixkosten werden ersetzt?**

Grundsätzlich ersatzfähig sind bestimmte betriebsnotwendige Fixkosten (z.B. Geschäftsraummiete und Pacht, Zinsaufwendungen, Versicherungsprämien, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten). Zusätzlich kann ein Unternehmerlohn bis höchstens € 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Eine detaillierte Auflistung finden Sie anbei im Antragsformular.

### **Umsatzausfall**

Für die Berechnung des Fixkostenzuschusses ist die Höhe des Umsatzausfalles wesentlich. Um den Umsatzausfall zu berechnen, werden die Umsätze des Jahres 2019 mit den Umsätzen des laufenden Jahres 2020 verglichen. Dabei kann ein Quartalsvergleich stattfinden oder einzelne Betrachtungszeiträume herangezogen werden:

- Quartalsvergleich: Die Umsätze des 2. Quartals 2020 werden jenen des 2. Quartals 2019 gegenübergestellt oder
- Betrachtungszeiträume: Es können die Umsätze von 6 Betrachtungszeiträumen (z. B. 16. März 2020 bis 15. April 2020) herangezogen werden. Anträge können für maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen, gleichzeitig gestellt werden.

**Praxistipp:** Wenn der Betrachtungszeitraum mit 16. beginnt (nicht das volle Quartal), so kann vereinfachend der Durchschnitt der vollen Monate gerechnet werden, um die Berechnung mit einem gebrochenen Monat zu vermeiden. Beispiel: Vergleichszeitraum ist 16.3. – 15.5.; vereinfachte Umsatzberechnung des Vergleichszeitraumes 2019:  $(\text{März} + \text{April} + \text{Mai}) / 3 * 2$

### Staffelung des Fixkostenzuschusses

Der Fixkostenzuschuss ist nach der Höhe des Umsatzausfalls gestaffelt und wird nur dann gewährt, wenn der Fixkostenzuschuss mindestens € 500,- beträgt.

- 25 % der Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 40 % bis 60 %,
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 60 % bis 80 % und
- 75 % der Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 80 % bis 100 %.

### Ermittlung des Fixkostenzuschusses

Wird der Umsatzausfall durch Quartalsvergleich ermittelt, sind für die Ermittlung des Fixkostenzuschusses die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. März und 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.

### Auszahlung des Fixkostenzuschusses

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses muss bis 31. August 2021 beantragt werden. Der Antrag muss über FinanzOnline eingebracht werden. Die Auszahlung kann in folgenden Tranchen beantragt werden:

- Die erste Tranche umfasst höchstens 50 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses.
- Die zweite Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25%, somit insgesamt höchstens 75%, des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses, und kann ab 19. August 2020 beantragt werden.
- Die dritte Tranche kann ab 19. November 2020 beantragt werden.

**Hinweis:** für die Auszahlung der ersten und zweiten Tranche sind der Umsatzausfall sowie Fixkostenausfall bestmöglich zu schätzen.

Liegen bereits bei der zweiten Tranche alle Daten aus dem Rechnungswesen vor, so kann der gesamte Fixkostenzuschuss mit der zweiten Tranche beantragt werden.

### **Bestätigung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter**

Wenn der Fixkostenzuschuss weniger als € 12.000 beträgt, ist die Bestätigung nicht notwendig. In diesem Fall können Sie über Ihren FinanzOnline Zugang selbst einreichen. Zu finden ist die Einreichung unter weitere Services – sonstige Anträge – Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten.

Für detaillierte Fragen können wir auf folgende Links verweisen bzw. auf die Kontakte Ihrer/s Ansprechpartnerin/s in unserer Kanzlei:

[FAQ, Richtlinien,](#)

[Antrag](#)

Hotline: 01 890 78 00 11

Mit freundlichen Grüßen

***Mag. (FH) Bernd Loranth***

#### **Hinweis**

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

[Wenn Sie diesen Newsletter ausdrucken möchten, klicken Sie bitte hier und drucken Sie ihn dann aus.](#)



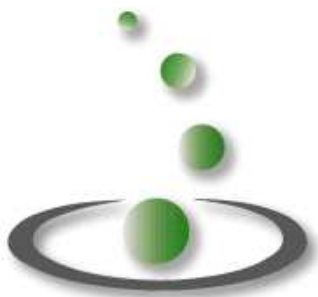
+43 3352 31 83 10



office@loranth.at



Wiener Straße 8/7,  
7400 Oberwart  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Do.: 7:30 - 16:30,  
Fr.: 7:30 - 14:00



Um den Newsletter abzubestellen, [klicken Sie hier](#).